

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am 14. September 2025
finden in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
statt.

In der Gemeinde Roetgen werden

die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Roetgen und
die Wahl der Vertretung der Gemeinde Roetgen (Gemeinderat)

sowie

die Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen (Städteregionstag) und
die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates Aachen
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 13 Wahlbezirke und 13 Stimmbezirke eingeteilt.

Bei den Kommunalwahlen wird die Wahl zum Städteregionstag in folgendem
allgemeinen Wahlbezirk nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt
(repräsentative Wahlstatistik); einschließlich der Briefwahl; das Wahlgeheimnis wird
auch hier unbedingt gewahrt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
700	Grundschule, Anbau Hauptstraße 61 Raum A-E1/2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen
Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk
(Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen
haben.

Der Briefwahlvorstand I tritt zur Ermittlung zur Zulassung der Wahlbriefe für die
Kommunalwahlen um 14:00 Uhr im Gemeinschaftsraum, 2. Obergeschoss und der
Briefwahlvorstand II zur Zulassung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen um 14:00
Uhr im Sitzungssaal, 1. Obergeschoss des Rathauses, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen
zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in
dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Ein **Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) ist zur Wahl **mitzubringen**, damit sich der Wähler über seine Person ausweisen kann.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der **Wähler** hat für die

Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Roetgen und die Wahl der Vertretung der Gemeinde Roetgen (Gemeinderat)

sowie

die Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen (Städteregionstag) und die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates

jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **eine** Bewerberin/ ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Roetgen
- b) für den Gemeinderat der Gemeinde Roetgen
- c) für den Städteregionstag der Städteregion Aachen
- d) für die Städteregionsrätin/des Städteregionsrates

durch **Ankreuzen** oder auf andere Weise gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Städteregionstagswahl: **altweißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Städteregionsratswahl: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (weiß), der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist.
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters (gelb)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats (grün)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Städteregionstags (altweiß)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates (hellblau)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Stimmzettel sind nach Kennzeichnung in den Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der Stimmzettelumschlag (blau) sowie der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser

dort spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16:00 Uhr

eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein Wahlberechtigter bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Roetgen, den 25.08.2025
Gemeinde Roetgen
Der Bürgermeister
in Vertretung



Recker